

Verhalten auf der Deponie in Kunnersdorf

Die folgenden Verhaltensregeln basieren auf der Benutzungssatzung des RAVON. Die Benutzungssatzung und deren Anlagen sind vollständig auf unserer Webseite www.ravon.de einsehbar.

1 Öffnungszeiten und Verhalten der Benutzer (vgl. § 7 Benutzungssatzung)

Die Öffnungszeiten auf der Deponie Kunnersdorf lauten wie folgt:

Montag – Donnerstag:	7:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	7:00 – 13:00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage:	geschlossen

Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet. Alle Besucher, Kunden oder Fremdfirmen haben sich an der Waage an- und abzumelden.

Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.

Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmeordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden. Die Betriebsordnung kann an der Waage eingesehen werden.

Auf dem Gelände sind die Regelungen der StVO einzuhalten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Netze und Planen sind erst unmittelbar vor der Entladung zu entfernen.

Anhänger werden ausschließlich auf der Deponie abgekoppelt. Achsweises Wiegen ist ausnahmslos nicht gestattet. Container dürfen aus Sicherheitsgründen nicht bestiegen werden.

2 Haftung der Benutzer (vgl. § 11 Benutzungssatzung)

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

3 Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten (vgl. § 12 Benutzungssatzung)

Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

4 Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 13 Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage von § 22 Abs.1 lit. a), Abs. 2 SächsKrWBodSchG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50.000 EUR belegt werden, wenn

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,

2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle anliefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt.

5 Verhalten bei Unfällen / im Brandfall

1. Unfall melden Tel, 112	2. In Sicherheit bringen	3. Weitere Maßnahmen
 Was ist passiert?  Wo ist es passiert?  Wie viele Verletzte?  Welche Art von Verletzung?  Bewusstlose Person ja/nein  Auf Rückfragen warten!	 Menschenrettung geht vor - Schadensbekämpfung  Sich selbst nicht in Gefahr bringen  Erste Hilfe leisten  Fluchtweg folgen  Fenster und Türen schließen  Anweisungen des Personals beachten	 Krankenwagen oder Feuerwehr einweisen  Gefährdete Personen mitnehmen  Ggf. Löschversuch unternehmen (Feuerlöscher)

Im Notfall ist der Sammelplatz der Parkplatz an der Rückseite des Waagegebäudes!

6 Sonstige Hinweise

Es darf nur auf dem Parkplatz hinter dem Verwaltungsgebäude geparkt werden.

Notausgänge, Verkehrs- und Fluchtwege und Ausfahrten müssen freigehalten werden,

Auf dem gesamten Deponiegelände ist das Fotografieren und Filmen verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Geschäftsführung,

Das Einsteigen in Gruben und Schächte ist grundsätzlich nur dem unterwiesenen Personal erlaubt. Der Aufenthalt ist nur in den Bereichen gestattet, wo Sie Ihre Arbeiten ausführen müssen. Auf dem Deponiekörper besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Sicherheitsschuhe S3. Für die Tätigkeit ist entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.